

RHEIN-NECKAR-KREIS



Gemeinde Gaiberg

Bebauungsplan

Rechts der Heidelberger Strasse

3. Änderung

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8 und folgende des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO - des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. 1983 S. 577) in Verbindung mit den §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. 1983 S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.4.1985 (GBl. 1985 S. 51).

Verfahrensvermerke

| | |
|---|--|
| Aufstellung Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen | am 14.7.83 |
| Bekanntmachung Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht. | am 29.7.83 |
| Bürgerbeteiligung Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2 a BBauG öffentlich dargelegt. | am 5.-12.8.83 |
| Bebauungsplanentwurf Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt. | am |
| Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen. | am 24.5.85 vom 3.6.85 bis 3.7.85 |
| Eingeschränkte Beteiligung nach § 2 a (7) BBauG Fristablauf | am |
| Salzung Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Salzung beschlossen. | am 10.7.85 |

Gaiberg, den 10.7.85
Der Bürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes

INGENIEURBÜRO
GERHARD WEESE
6906 Leimen, Im Schilling 4

Leimen, den 16.4.85

G. Weese

Genehmigt:
Genehmigungsvermerk

gem. §: *BBauG 193 280*

Heidelberg, den 02. Okt. 1985

Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
- Kreisbauamt -

llu

Inkrafttreten

Durch ortsübliche Bekanntmachung am *10.10.85* ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Der Bürgermeister



Gemeinde Gaiberg

Bebauungsplan
"Rechts der Heidelberger Straße"
- 3. Änderung -

Änderung der Schriftlichen Festsetzungen
in folgenden Absätzen:

- | | | |
|---------|---|---|
| Zu 1.12 | Nebenanlagen in WR § 23 (5) BauNVO | Als Nebenanlagen sind nur feste Müllboxen, Wäschespinnen, Kinderschaukeln, Teppichklopfstangen und Sichtschutzeinrichtungen zugelassen. |
| Zu 2.14 | Dachaufbauten | Dachaufbauten sind zugelassen. Sie dürfen die Länge von maximal 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Sie müssen mindestens 1,50 m Abstand von den Giebelfronten (Traufe) haben und vom First mindestens 0,80 m zurückliegen. |
| Zu 2.41 | Genehmigungspflicht der Einfriedigung | entfällt durch die 3. Änderung |
| Zu 2.42 | Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigung (Ergänzung im letzten Absatz) | In den übrigen Bereichen sind im Bereich der Freisitzflächen auf der Hauptwohnseite Sichtschutzwände aus Holz von max. 2,0 m Länge und 1,80 m Höhe zulässig. |

Der Geltungsbereich dieser Änderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rechts der Heidelberger Straße".

Die übrigen "Schriftlichen Festsetzungen" des Bebauungsplanes "Rechts der Heidelberger Straße" bleiben weiterhin bestehen.

Es erlangen die im Schriftkopf aufgeführten Rechtsgrundlagen Geltung.

Leimen, den 16.04.1985
Ing. Büro Gerhard Weese

G. Weese



Gaiberg, den 10.07.85
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]